

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 2

Artikel: Aus der Praxis der Unfallversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Prozess, soweit die Anklage bestehen bleibt, vor dem Divisionsgericht weitergeführt werden, für die andern Angeklagten aber vor einem andern (zivilen) Gericht, das der Bundesrat zu bezeichnen hat, weitergeführt oder vielmehr neu aufgenommen werden. Welches Gericht das sein wird, darüber wollen wir uns den Kopf heute nicht zerbrechen, das mag dem Bundesrat selber überlassen sein.

Nach Lage der Dinge dürfte nichts anderes übrig bleiben, als eine ganz neue Klage zu konstruieren oder die ganze Sache liegen zu lassen. Der bisherige Verlauf dürfte vom Standpunkt der Staatsräson aus für das letztere sprechen. In Tat und Wahrheit ist es so, dass man die «Urheber» des Generalstreiks bestrafen wollte. Da sich hierfür mit dem besten Willen keine gesetzliche Handhabe bot, will man sie an einigen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen aus den Aufrufen aufhängen, ein Unterfangen, dem niemals ein Erfolg beschieden sein kann, wenn man nicht das Recht beugen will.



Aus der Praxis der Unfallversicherung.

Die schweizerische Zeitschrift für Unfallkunde berichtet über die erste Periode der Unfallpraxis. Von 80.000 Unfällen bis Ende September hätten 70 zum Prozess geführt. Dieses Verhältnis wäre an sich allerdings günstig, beweist aber vorerst nichts, da eine Menge von Umständen in Betracht fallen, die auf den ersten Blick nicht abwägbar sind.

Dagegen erscheint es doch wichtig, auf einige Entschiede des Versicherungsgerichtes aufmerksam zu machen, weil deren Kenntnis zur Beurteilung späterer Fälle notwendig ist.

Es ist insbesondere die Muskelzerrung, die als Unfall zu endlosen Streitigkeiten Anlass bietet. Die Unfallversicherung sagt: „Ohne den guten Glauben der Verletzten anzuzweifeln, die ganz natürlicherweise die bei der Arbeit auftretenden Schmerzen ursächlich auf eine Ueberanstrengung dabei zurückführen, sah sich die Anstalt veranlasst, die Entschädigung für die durch diese Schmerzen veranlasste ärztliche Behandlung und Arbeitsunfähigkeit abzulehnen, wenn nicht der ärztliche Befund objektive Erscheinungen eines Muskelrisses ergab, oder wenigstens glaubhaft gemacht war, dass die Tätigkeit, bei der der Schmerz sich zeigte, die Muskeltätigkeit in aussergewöhnlichem Masse in Anspruch genommen haben musste, sei es, dass sie das Mass der üblichen Anstrengung überstieg, sei es, dass sich etwas Ungewöhnliches dabei ereignet hatte, ein Ausgleiten, eine unnatürliche Stellung oder Drehung und dergleichen. Die Anstalt stützte diese Praxis auf die medizinische Erfahrungstatsache, dass Schmerzen der genannten Art nur ausnahmsweise die Folgen einer Zerrung oder eines Muskelrisses sind und vielmehr in der Regel die Folgen einer durch Erkältung oder Stoffwechselstörung hervorgerufenen Erkrankung der Muskelpartie darstellen.“

Dieser Auffassung folgend, habe der Präsident des Zürcher Versicherungsgerichtes eine Reihe von Fällen abgewiesen, wenn der Kläger keinen die Unfallmerkmale erfüllenden ungewöhnlichen Vorgang als wahrscheinliche Ursache des Leidens wenigstens glaubhaft nachweisen konnte.

Auch das thurgauische Versicherungsgericht habe einen Kläger, der in Unfallanmeldung und in der Folge verschiedenartige Darstellungen gegeben habe, und bei dem kurz vor dem Unfall rheumatische Erkrankung nachgewiesen war, abgewiesen.

Abgewiesen wurde auch ein Handlanger, dem beim Hinaufziehen von Mörtel durch die Einwirkung des infolge Regenwetters nassen Seiles und durch eine gewisse Aetzwirkung des Mörtels die Haut der Hände aufgerissen wurde, sowie ein Handlanger, bei dem infolge längerer Hantierung mit Portlandzement eine Entzündung des Mittelfingers entstanden war.

Die beiden Urteile stellen ausdrücklich fest, dass in solchen Fällen auch der Laie nicht von Unfällen sprechen würde (?) und dass offenbar (?) auch die Kläger sich dessen bewusst „gewesen zu sein scheinen“ indem im erstern Falle der Verfasser der Klageschrift es für nötig fand, eine „unfallgemässe“ Darstellung des Herganges zu „konstruieren“, während in zweiten Falle der Kläger in der Folge versuchte, die Sache als unfallmässig entstanden zu behaupten.

Wir müssen gestehen, dass wir für derlei juristische Spitzfindigkeiten, wie sie in diesen Urteilen enthalten sind, nicht das geringste Verständnis haben. In einer Fussnote wird dann auch vom Berichterstatter bemerkt, dass der Verwaltungsrat der Unfallversicherung in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1918 beschlossen hat, allmählich entstandene berufliche Verletzungen in Zukunft als Unfall anzuerkennen. Es ist dies eine der guten Wirkungen der Konferenz der Arbeitersekretäre.

Anerkannt wurde der Unfall eines Malers, dem beim Ablagen alter Farbe das dazu verwendete Aetznatron über den Finger floss, wodurch eine Aetzverletzung entstand.

Die Versicherung ihrerseits legte Berufung gegen ein Urteil des Zürcher Gerichts ein, durch das die Anstalt zum Ersatz künstlicher Zähne verurteilt wurde, die durch einen Sturz zerbrochen wurden. Das Gericht erklärte, dass eine Zahnprothese derart wichtig und mit dem Körper verbunden sei, dass sie, in sozialer Anwendung des Versicherungsgesetzes, als Körperteil, ihre Beschädigung durch ein die Unfallmerkmale aufweisendes Ereignis somit als Körperverletzung anzusehen sei.

Wenn wir uns recht erinnern, ist der Rekurs der Anstalt gegen das vorstehende Urteil unterdessen abgewiesen worden. Nach unserer Auffassung mit vollem Recht, wenn man von der Unfallversicherung als von einer *sozialen* Institution sprechen will.



Die internationale Gewerkschaftskonferenz.

Die Klärung über Zeit und Ort der internationalen Gewerkschaftskonferenz, die wir in der letzten Nummer der „Rundschau“ als wünschbar erachtet haben, scheint nun allmählich einzutreten. Bereits konnte in Bern eine Vorbesprechung von Gewerkschaftsvertretern aus Frankreich, Schweden, Oesterreich, Böhmen, Bulgarien, Griechenland und der Schweiz stattfinden. Es zeigte sich, dass die Hauptschuld an der mangelhaften Verständigung den schlechten Verkehrsverhältnissen zuzuschreiben ist.

So wie die Dinge liegen, scheint es geboten, die Konferenz sobald als möglich in Bern abzuhalten, um gemeinsam zur Gestaltung der Arbeiterfrage auf dem Friedenskongress Stellung nehmen zu können. In diesem Sinne wurde aus den anwesenden Vertretern der Landeszentralen ein provisorisches Organisationskomitee gebildet, das unverzüglich mit der holländischen Landeszentrale, die den Auftrag der Einberufung der Konferenz übernommen hat, in Verbindung tritt. Desgleichen wurden die nicht vertretenen Landeszentralen telegraphisch vom Stand der Dinge unterrichtet. Die Konferenz soll am 3. Februar oder einem der folgenden Tage beginnen.